

**Kleine Schwestern Jesu
Region Deutschland/Österreich**

Institutionelles Schutzkonzept 2024



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Präventionsbegriff

1. Missbrauch und Gewalt

- a psychische Gewalt
- b spirituelle Gewalt
- c sexualisierte Gewalt
- d finanzielle Gewalt

2. Verhaltenskodex der Kleinen Schwestern Jesu

In Präventionsfragen geschulte Person

2.1 Umgang innerhalb der Gemeinschaft

2.1.1 Einführung in die Gemeinschaft

2.1.2 Ideal der Armut / Umgang mit Geld und Finanzen

2.1.3 Ideal der Keuschheit

2.1.4 Ideal des Gehorsams

2.1.5 Ideal der Universalität

2.1.6 Verantwortung für pflege- und schutzbedürftige Kleine Schwestern

2.2 Umgang mit uns verbundenen Menschen

2.3 Umgang mit Social Media

3. Beschwerdemanagement

3.1 Beschwerdeformen

3.2 Beschwerdewege

3.3 Rückmeldung an Beschwerdegeber*innen

3.4 Intervention

3.4.1 Meldepflicht

4. Dokumentation

5. Partizipation

5.1 Selbstverpflichtungserklärung

6. Adressen und Links

7. Anhänge zur Dokumentation

7.1 Formular Selbstverpflichtungserklärung

7.2 Formulare zur Dokumentation D1 + D2

Einleitung

Der Ruf Jesu verbindet die Kleinen Schwestern Jesu miteinander und eint sie in einem gemeinsamen Auftrag. ... Für jede von ihnen wird das Ausharren im gemeinschaftlichen Leben ein Weg des geistlichen Wachstums und der Wahrheit. ... Die Kleinen Schwestern sorgen dafür, dass in ihrer Fraternität die Atmosphäre schwesterlicher, herzlicher Liebe und Vertrautheit herrscht, in der menschliche Wärme, Einfachheit, Vertrauen und Freude gedeihen können.¹

Sie tragen Sorge für eine Kultur der Achtsamkeit untereinander und in den Beziehungen zu Allen, um *in ihrer Liebe zueinander und zu allen Menschen mitten in der Welt die zärtliche Liebe Christi sichtbar werden zu lassen.*²

Um diese Atmosphäre der gegenseitigen Achtsamkeit und Wertschätzung innerhalb der Gemeinschaft und mit allen uns verbundenen Menschen zu schaffen und zu schützen, ist es wichtig, über eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu wachen.

Das Schutzkonzept will Hilfestellung dafür geben und sensibilisieren für die oft fließenden Grenzen zwischen der respektvollen Nähe und deren missbräuchlichen Überschreitung. Es soll klare Orientierungspunkte setzen und zum offenen Austausch ermutigen.

Über die Präventionsbeauftragte der Kleinen Schwestern Jesu, die Leitung der Region Deutschland/Österreich und über die Homepage der Gemeinschaft wird dieses Schutzkonzept allen Schwestern und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Regionalleitung der Region Deutschland/Österreich hat das vorliegende Schutzkonzept am **1.1.2024** für ein Jahr zur Erprobung verabschiedet

Präventionsbegriff

Das vorliegende Konzept verwendet in Anlehnung an die wissenschaftlich übliche Definition den Begriff der Prävention in dreifacher Hinsicht:

- als Vorbeugung, die Gewalt gar nicht erst entstehen lässt
- als Unterbindung der Fortführung von bereits geschehenem grenzverletzendem Verhalten
- als Verminderung von Spätfolgen bei Menschen, die bereits Opfer von Gewalt geworden sind

¹Konstitutionen § 51

²Konstitutionen § 54

1. Missbrauch und Gewalt

(detaillierte Begriffserklärung sh. *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich 3*

<https://www.ombudsstellen.at/rahmenordnung2021-82882> , sowie

<https://www.missionarinnen-christi.de/praevention/> und

<https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/>

Grenzverletzendes Verhalten

Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie geschehen einmalig und unabsichtlich. Sie sind häufig Folge fachlicher, bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Übergriffiges Verhalten

Bewusstes, absichtliches Verhalten, dass die abwehrenden Reaktionen des/der Anderen missachtet.

Straftaten

Meint alle Straftaten gegen die (sexuelle) Selbstbestimmung (§§ 174 ff im deutschen StGB). Der deutsche Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch an Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§182 StGB) und erwachsenen Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Die entsprechenden Paragraphen finden sich auch im österreichischen StGB (§ 201-208)

Gewaltformen: Vernachlässigung, Physische Gewalt, Psychische Gewalt, Spirituelle Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Gewalt in digitalen Medien, Finanzielle Gewalt

Wir verweisen auf die Definitionen der o.g. Rahmenordnung und nehmen im Folgenden besonderen Bezug auf vier für uns besonders relevante Begriffe:

a) psychische Gewalt

Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist sehr umfangreich, die Narben sind meist schwerer zu heilen als bei physischen Übergriffen.

Isolation und soziale Gewalt zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren (z.B. durch ein Kontaktverbot zur Familie oder zu Freund/innen.)

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. ***Beschimpfungen, Abwertungen und Diffamierungen*** dienen der Zerstörung des Selbstwertgefühls des Opfers und seiner/ihrer geistigen Gesundheit. Mit der Zeit wird der Glaube an den eigenen Wert, die Identität und die eigenen Empfindungen, an Rechte oder Wahlfreiheit, zerstört. Dazu gehört auch das Erzeugen von ***Schuldgefühlen***. (zitiert aus GewaltINFO.at)

b) spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position als geistliche Autorität Druck ausgeübt wird, Angst gemacht wird und/oder Abhängigkeiten hergestellt oder ausgenutzt werden. Wir verstehen darunter jede bewusste oder unbewusste Handlung gegen die geistliche Selbstbestimmung eines Menschen im Kontext des geistlichen bzw. religiösen Lebens in Gemeinschaften, vor allem in Formen der Begleitung und Ordensausbildung. Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die psychische und physische Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen. Im Rahmen Geistlichen Missbrauchs werden Grenzen, die Gott selbst jedem Menschen zugedacht hat, aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten, und/oder es wird der Lebensraum, der einer Person von Gott geschenkt ist, wiederum aus religiösen Gründen eingeengt.

c) sexualisierte Gewalt

Es handelt sich um Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung der/des Betroffenen. Sie bedeutet eine nicht zufällige, bewusste Schädigung des/der Anderen.

d) finanzielle Gewalt

Missbrauch von Abhängigkeit in Geldangelegenheiten, etwa das Verheimlichen von Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Im Ordensleben besteht z.B. das Risiko, den einzelnen Schwestern mit Verweis

auf das Armutsideal den Zugang zu finanziellen Mitteln zu verweigern und ihnen nicht die nötigen Mittel zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

2. Verhaltenskodex der Kleinen Schwestern Jesu

In Präventionsfragen geschulte Person

Die Regionalverantwortliche ernennt eine Präventionsbeauftragte, die bei allen Verdachtsfällen informiert wird. Sie arbeitet mit den zuständigen diözesanen Stellen und den externen Interventionsbeauftragten (Christine Pöllmann und Marek Spitzok von Brisinski, sh. Punkt 6: Adressen und Links) zusammen. In Österreich arbeitet sie mit allen relevanten diözesanen Stellen und im Besonderen mit den diözesanen Stabsstellen zusammen.

2.1 Umgang innerhalb der Gemeinschaft

2.1.1 Einführung in die Gemeinschaft

Im Ausbildungskonzept der Region Deutschland/Österreich sind Ziele und Inhalte der Ausbildung in ausführlicher Weise beschrieben. Interessentinnen, Postulantinnen, Novizinnen und zeitliche Professen erhalten dieses Konzept entsprechend ihrer Phase der Einführung.

Die Frauen in der Einführungszeit ...

- erfahren Respekt gegenüber ihrem bisherigen Lebensweg und werden geschätzt, unabhängig von der Entscheidung, in der Gemeinschaft zu bleiben oder sie zu verlassen.
- werden ermutigt, in jeder Phase der Einführung Geistliche Begleitung außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.
- haben in jeder Phase der Einführung die Möglichkeit, Kontakte zu Verwandten und Freundinnen sowie Freunden zu pflegen.
- erhalten Kenntnis vom Schutzkonzept der Kleinen Schwestern Jesu gegen Missbrauch, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung.
- Erhalten die Information, wie in der Gemeinschaft mit Personalakten und Datenschutz umgegangen wird.
- erhalten Einblick in das Verständnis der Gütergemeinschaft, den Umgang mit privatem Vermögen, Krankenversicherung, Altersversorgung und die finanziellen Bedingungen bei einem möglichen Austritt.

2.1.2 Ideal der Armut / Umgang mit Geld und Finanzen

Bedingt durch unsere Gründungsgeschichte hat das Ideal der Armut in unserer Gemeinschaft einen sehr hohen Stellenwert und wurde oft in extremer Radikalität gelebt. Das kann Druck auf die einzelnen Kleinen Schwestern ausüben, in ihren Ausgaben für Kleidung, Ernährung, Gesundheitsvorsorge, soziale Kontakte etc. ihre grundlegenden Bedürfnisse zu unterdrücken oder dazu genötigt zu werden. Jede Schwester hat Einblick in ihre eigene finanzielle Situation und die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinschaft. Sie muss in der Lage sein nachzuvollziehen, was mit ihrem Geld geschieht und wie die Gemeinschaft als Ganzes finanziell funktioniert. Eine Verschleierung oder Fehlinformation z.B. auf Grund des Armutsideals wird als Missbrauch angesehen.

Uns ist bewusst, dass

1. unser Armutsideal nicht im luftleeren Raum schwebt, sondern sich immer von der Umgebung her definiert. Es ist daher notwendig, die Geschichte der Fraternität und der eigenen Region zu kennen. Der Umgang mit den Ressourcen der Fraternität soll transparent gestaltet sein und immer wieder neu hinterfragt werden können.
1. dass Bedürfnisse unterschiedlich sind und darum auch die Ausgaben der Kleinen Schwestern variieren. Wir wollen offen darüber reden und miteinander versuchen zu unterscheiden, um dann einander zu trauen, eigenverantwortlich/verantwortungsvoll zu handeln. Jede Kleine Schwester wird darin unterstützt, ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu akzeptieren.
2. die *materielle Armut kein Ziel an sich ist, sondern ein Weg zur Liebe*³ und dass *die Armut niemals Spannungen verursachen oder die geschwisterliche Liebe einengen darf*.⁴
3. die *vertrauensvolle Hingabe wichtiger als striktes, buchstabengetreues Einhalten der Regeln*⁵ ist.
4. Kl. Sr. Magdeleine von Anfang an über eine einfache, aber gesunde Ernährung gewacht hat und die Rücksicht auf Krankheiten in unserer RdV (Règle de Vie) eingeschrieben ist. (§ 71)

2.1.3 Ideal der Keuschheit

Besonders in der Einführungs- und Ausbildungszeit legen wir Wert auf die Entwicklung eines gesunden Selbstgefühls und das Wissen um die Gefahren von unterdrückten oder fehlgeleiteten sexuellen Impulsen. Wir fördern ein wertschätzendes und achtsames Sprechen darüber und empfehlen besonders den jungen Mitschwestern, bei tiefgehenden ernsthaften Fragen in diesem Bereich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. §46 unserer Konstitutionen ruft uns auf, *ohne Enge und Ängstlichkeit ... in einem gesunden Gemeinschaftsleben, in Offenheit zu leben* (sh. auch §44).

Die räumliche Enge in unseren Gemeinschaften ist sowohl Herausforderung als auch ein natürlicher Schutz (Blick der Mitschwestern) vor zu engen, übergriffigen Beziehungen. Die Privatsphäre aller Schwestern wird respektiert. (Dazu gehört zum Beispiel die Wahrung des Briefgeheimnisses, der Schutz des Privattraumes, die freie Wahl der Lektüre usw.)

2.1.4. Das Ideal des Gehorsams

Unsere Sehnsucht für jede Gemeinschaft ist eine *Atmosphäre schwesterlicher, herzlicher Liebe und Vertrautheit*, unabhängig von Eintrittszeit oder Stand und Verantwortung der Einzelnen.

Schwestern in der Ausbildungszeit unterstützen wir,

- sich von Anfang an mit ihrer ganzen Persönlichkeit und ihren Charismen in die Gemeinschaft einzubringen
- auch ihre Sorgen und Kritikpunkte offen zu äußern
- in ihrer freien Entscheidungsfindung.

Jede Schwester wird ermutigt zur fundierten Weiterbildung auf *menschlichem und geistigem Gebiet*. (N2 zu §28; §29)

Wir wollen uns dem Willen Gottes anvertrauen und dies konkret werden lassen im Alltag unserer Lebensform. Ein offener und nachvollziehbarer Informationsfluss ist wesentlicher Teil von Entscheidungsprozessen. Ein kontinuierlicher Prozess der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung (*discernement*) und des Sich-gegenseitig-Mitteilens (*revision de vie*) sind uns wichtige Hilfsmittel.

³Konstitutionen § 43

⁴RdV §71

⁵RdV §72

Zuständigkeiten und Strukturen der Hierarchie werden klar verständlich mitgeteilt. (sh. Teil III der Konstitutionen). Besonders Schwestern in Ausbildung werden angeregt, die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten in der Gesamtgemeinschaft kennenzulernen und zu wissen, an wen sie sich bei Fragen o.ä. wenden können. Bereits mit dem Eintritt hat jede Kleine Schwester Zugang zu den Konstitutionen.

Der Gehorsam nährt sich beiderseits aus einem aufmerksamen Hören und Verstehenwollen der konkreten Situation und Herausforderung. Dabei wird unser Gehorsam gegenüber den Verantwortlichen kein unreflektierter Kadavergehorsam sein, sondern soll Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens, der eigenen Freiheit und Entschiedenheit sein. Wir wollen uns dabei gegenseitig unterstützen und hinterfragen lassen. Jede Form von Manipulation lehnen wir ab.

Dabei ist uns bewusst, dass in jeder Gruppe immer Stärkere und Schwächere aufeinandertreffen werden und sich herausfordern. In besonders festgefahrenen Situationen bemühen wir uns, von außen Hilfen und Unterstützung zu erhalten in Form von Begleitung, Supervision oä.

Das Gebot des Gehorsams stellt hohe Anforderungen an diejenigen, denen dieser Gehorsam zu leisten ist. Daher reflektieren die Schwestern in Leitungsfunktionen, regelmäßig, auch unterstützt durch externe Begleitung, ihren Führungsstil und Umgang mit den Mitschwestern.

2.1.5. Das Ideal der Universalität

Ein besonderer Aspekt unserer Gemeinschaft ist die konkret gelebte Universalität, die neu eingetretenen Mitglieder eine große Weite vermitteln, aber auch zu Überforderung oder Verunsicherung führen kann. Wir achten darauf, dass Jede entsprechend ihrer Möglichkeiten und Begrenzungen gefordert und berücksichtigt wird. Wir suchen miteinander nach Möglichkeiten, die neue Kultur und Sprache kennenzulernen, um Abhängigkeiten zu vermeiden.

Wir bemühen uns im konkreten Miteinander-Leben um Wertschätzung und Respekt vor dem und der Anderen, damit wir unseren Vorurteilen und Klischees auf die Schliche kommen und sie in Interesse und Aufgeschlossenheit ummünzen können. Dabei bejahen wir unsere menschliche Begrenztheit.

2.1.6 Verantwortung für pflege- und schutzbedürftige Kleine Schwestern

Wir verpflichten uns:

1. das Wohlergehen jeder unserer Schwestern zu fördern und die Persönlichkeit in ihrer Individualität und Selbstbestimmung zu respektieren

2. für eine angemessene Pflege auch von professionellen Hilfestellen

Wir sind uns bewusst, dass die Pflege Hilfsbedürftiger eine Profession ist, die nur in begrenztem Ausmaß von Mitschwestern geleistet werden kann. Für alle Pflgetätigkeiten, die Mitschwestern überfordern würden, findet die Leitung geeignete Lösungen.

2.2 Umgang mit uns verbundenen Menschen

- Im Zentrum unseres Daseins steht neben dem Gebet unsere Freundschaft zu den Menschen unserer Nachbarschaft. Dabei wollen wir uns niemandem, der keinen Kontakt wünscht aufdrängen und doch hellhörig sein auf die Not der versteckten Einsamkeit.
- Wir achten darauf, uns Anvertrautes nicht leichtsinnig weiter zu erzählen oder zu unserem Vorteil zu missbrauchen.
- Wir grenzen niemanden unserer Nachbarschaft aus und widerstehen der Versuchung, Partei zu ergreifen und mit anderen ins Mobbing zu verfallen.
- Wir achten darauf, Migrant*innen nicht von unseren Hilfestellungen abhängig zu machen (z.B. Formulare ausfüllen, Administration, finanziell), sondern unterstützen ihre Eigeninitiative.

- Wir bemühen uns, uns auf die Seite der Benachteiligten zu stellen und verstehen uns in allem als Anwältinnen der Menschenwürde. Wir wollen Widerstand leisten, wo immer wir Zeuginnen von Missbrauch werden.
- Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte und spezifischen Bedürfnisse von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit Respekt und der nötigen Sensibilität zu beachten. Inklusion ist uns ein wichtiges Anliegen.
- Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gehen wir besonders sorgsam mit Körperkontakt um.
- Wir äußern keine abwertenden oder sexistischen Bemerkungen über die körperliche oder seelische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Wir respektieren ihre Privatsphäre und „fragen“ sie nicht „aus“.

2.3 Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit sozialen Medien ist uns in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Das Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteur*innen vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist kein respektvoller, sondern ein übergriffiger Umgang. Daneben verletzt es den Datenschutz.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten wird von uns unterlassen, um dem Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten zu entsprechen.

E-Mail-Nachrichten werden von uns nur an direkte Gesprächspartner*innen verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen bisher unbekannter und nicht zu einer Gruppe zugehörigen Personen in BCC (Blind Carbon Copy) verschickt.

Schwestern behalten das Recht, soweit dies technisch möglich ist, auf nachträgliche Löschung von Bildern und Texten (z. B. von der Website), trotz ihrer grundsätzlich gegebenen Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern und Texten.

3 Beschwerdemanagement

3.1 Beschwerdeformen

Alle Schwestern werden angeregt, die Situationen mitzuteilen, wo sie einen Missstand vermuten oder wo sie eine ungute Entwicklung beobachten.

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. In A gibt es die Möglichkeit der anonymen Meldung über die *Stabsstellen für Prävention von Missbrauch und Gewalt* der jeweiligen Diözese.

3.2 Beschwerdewege

Beschwerden und Hinweise können an erster Stelle der Präventionsbeauftragten oder der Regionalverantwortlichen der Gemeinschaft mitgeteilt werden, aber auch jeder andere Mitschwester, die verpflichtet ist, sie an die Präventionsbeauftragte oder direkt an die Regionalverantwortliche weiterzuleiten.

Es ist auch möglich, sich an die für diese Fälle benannten externen Interventionsbeauftragten zu wenden. Das ist auch anonym möglich. Diese sind auf der Website angegeben: <https://www.kleineschwesternjesu.net/>

In diesem Fall gibt der Interventionsbeauftragte die Meldung weiter an die Regionalverantwortliche, bespricht mit der Betroffenen die weitere Vorgehensweise. (z.B. Gespräch mit der Regionalverantwortlichen Gegenüberstellung mit mutmaßlicher Täterin, ect.) und leitet weitere Schritte ein (z.B. rechtliche Schritte, Meldung an Ombudsstelle, ect.)

Wesentliches Merkmal ist auf Wunsch der von Grenzverletzungen oder Missbrauch Betroffenen die Vertraulichkeit, der Schutz und die Anonymität gegenüber der Tatverdächtigen.

3.3 Rückmeldung an Beschwerdegeber*innen

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der/die Beschwerdegeber*in Information darüber erhält, dass diese eingegangen sind und bearbeitet werden. Die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, bleibt gewahrt. Der/die Beschwerdegeber*in wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

3.4 Intervention nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts. Sie dient dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und will angemessene Hilfestellungen für alle Beteiligten anbieten.

Die Präventionsbeauftragte und die Regionalverantwortliche arbeiten mit der zuständigen Stelle der Diözese Limburg, bzw. in Österreich den Ombudsstellen, Stabsstellen und diözesanen Kommissionen zusammen.

Liegen Informationen über den Verdacht von Gewaltausübung jeglicher Form vor, werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig für diese Gespräche ist die Regionalverantwortliche, gegebenenfalls im Beisein der Präventionsbeauftragten. Je nach Situation werden der Regionalrat und die externen Interventionsbeauftragten für die weitere Vorgehensweise zu Rate gezogen.

Oberste Priorität ist die Fürsorge für die betroffenen Person!

3.4.1 Meldepflicht

Alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁶ sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos bei der Diözesanen Ombudsstelle⁷ zu melden, entweder direkt oder über die Stabsstelle Prävention oder die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten, die wiederum verpflichtet sind, unverzüglich die zuständige Ombudsstelle zu informieren. (Rahmenordnung A).

Erweist sich der Verdacht nicht eindeutig als unbegründet und übersteigt die Tat ein grenzverletzendes Verhalten (sh. Definitionen 1), muss sie in Österreich der Ombudsstelle und/oder Stabsstelle⁸ der Diözese (<https://www.ombudsstellen.at/>) und in Deutschland den beauftragten Ansprechpersonen für Fälle von sexuellem Missbrauchs des Bistums Limburgs gemeldet werden. (Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 3005578 / Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039)

4 Dokumentation

An uns herangetragene Sachverhalte werden gewissenhaft dokumentiert. Es ist uns bewusst, dass die Dokumentation das einzige Beweismittel sein kann. Für die Dokumentation stehen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung:

Das Formular „D1 Raster für Dokumentation von Verdachtsfällen“ D1 dient der Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen auf Gewaltformen.

⁶Das betrifft auch Ordensmitglieder.

⁷<https://www.ombudsstellen.at/>

⁸Es hat sich als sinnvoll erwiesen, sich zuerst an die Stabsstellen zu wenden, die direkt beratend tätig werden können.

Das Formular „D2 Formular für Dokumentation ...“ dient der Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen von der Präventionsbeauftragten archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

5 Partizipation

Diese Auflistung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie zeigt lediglich Beispiele auf, die der Grundhaltung der Achtsamkeit Ausdruck geben möchten. Im Sinne der ausdrücklich erwünschten beständigen Weiterentwicklung des Konzeptes durch die Schwestern und aller, die mit der Gemeinschaft auf dem Weg sind, ist sie Einladung, weitere Beiträge und Konkretisierungen an die Präventionsbeauftragte zu geben. So kann die Grundhaltung im Alltag bewusst und konkret zum Ausdruck kommen und sich weiterentwickeln.

5.1 Selbstverpflichtungserklärung

Jede Schwester und alle von uns angestellten Personen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung vom Anhang.

6 Adressen und Links

Externe Interventionsbeauftragte der Gemeinschaft:

Christine Pöllmann

Pastoralreferentin, Pastoralpsychologin, Lehrsupervisorin (DGfP), Bewegungs- und Tanztherapeutin (DGT/FPI; cand.)

Pfefferminzstr. 31 / 82223 Eichenau

Tel.: 08141-1500216 / Handy: 0175-2050145

E-Mail: christine.poellmann@gmx.de oder cpoellmann@eomuc.de

Marek Spitzcok von Brisinski

Traumafachberater, Berater für Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Postfach 304152 / 10756 Berlin

Tel: 0163 0817379 / Email: spitzcok@posteo.de / www.marekspitzcok.de

Beauftragte Ansprechpersonen für Fälle von sexuellem Missbrauch:

Hans-Georg Dahl, Telefon: 0172 3005578

Dr. Ursula Rieke, Telefon: 0175 4891039

Interventionsordnung des Bistums Limburg (Sitz unserer Regionalfraternität):

<https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch-1/>

Stabsstellen der Diözesen in Österreich:

z.B. Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese Wien

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/24072557/neuigkeiten> (hier auch anonyme Meldung möglich)

Diözesane Kommissionen:

Die Kommission berät den Bischof über die weitere Vorgehensweise bei Beschuldigten und/oder TäterInnen.

z.B. für Wien: Matthias Theil, Wollzeile 2, 1010 Wien, Tel: 01- 51552-3340 ordinariat@edw.or.at

Ombudsstellen der Diözesen in Österreich:

<https://www.ombudsstellen.at/>

unter diesem Link ist auch zu finden die *Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich*

Checkliste gegen Gewalt:

<http://www.ucesm.net/cms/wp-content/uploads/Checkliste.pdf>

Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kleinen Schwestern Jesu

Region Deutschland/Österreich

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Mir sind folgende Dokumente zur Information vorgelegt und zugänglich gemacht worden:

- Institutionelles Schutzkonzept der Kleinen Schwestern Jesu, Region D/Ö
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz (https://www.orden.de/dokumente/4._Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige_Dokumente/2020-Rahmenordnung-Prävention_OG_-_Stand_04.09.2020.pdf)
- Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt – Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2021) (<https://www.ombudsstellen.at/rahmenordnung2021-82882>)

Ich habe die mir zugänglich gemachten Dokumente sorgfältig gelesen.
Hiermit verpflichte ich mich, die darin vorgegebenen Weisungen einzuhalten.

Bei Kenntnisnahme eines begründeten Verdachts von persönlicher Grenzverletzung verpflichte ich mich, die Präventionsbeauftragte der Gemeinschaft, die Regionalverantwortliche oder einen der externen Interventionsbeauftragten umgehend zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

- Ordensangehörige
- Angestellte

Anhänge zur Dokumentation:

D1 Raster zur Dokumentation von Verdachtsfällen

Formular zur Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen auf Gewaltformen:

Dokumentation des Gesprächs mit: _____

Verfasserin der Dokumentation: _____

Ort und Zeit: _____

Umfeld und Situation des Gesprächs: _____

Inhalte möglichst im Wortlaut (evtl. weiter auf Rückseite):

D2 Formular zur Dokumentation von Verdachtsfällen – Verlaufsdokumentation

Erstellerin der Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Erstinformation erhalten von: _____

Datum der Information: _____

Informierte Personen: _____

Präventionsbeauftragte der Gemeinschaft: Sr. _____

Regionalleiterin der Gemeinschaft: Sr. _____

Weitere Personen: _____

Zeit, Ort und Personen, kurzer Sachverhalt der zu dieser Dokumentation führt (evtl. weiter auf Rückseite):

Anlage: Gedächtnisprotokoll oder Mitschrift zum Sachverhalt - Datum: _____

Weitergabe an weitere involvierte Stellen: _____

Christine Pöllmann, Pastoralreferentin, Pastoralpsychologin, Lehrsupervisorin (DGfP)

Marek Spitzcok von Brisinski, Traumafachberater; Berater für Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Sonstige Beratungsstellen _____